



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Barlachstadt Güstrow im Rahmen des Sofortprogrammes gegen den Leerstand und zur Belebung der Innenstadt

1. Zuwendungszweck

Die Barlachstadt Güstrow gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für folgende Zwecke:

- Schaffung von Anreizen für die Neuansiedlungen von Einzelhandels- und sonstigen Gewerbebetrieben im Innenstadtbereich der Barlachstadt Güstrow.
- Stärkung und Belebung der Innenstadt.
- Ausbau des Angebotes an Händlern, Dienstleistungen und weiteren Gewerbebetrieben.
- Abbau von Gewerbeleerständen.

Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung.

Diese Richtlinie stellt eine Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

2. Gegenstand der Förderung

a) Anschubfinanzierung

Gefördert werden können:

In Form eines einmaligen Basisbetrages als Zuschuss zu den Anschaffungskosten investive sowie investitionsnahe Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung und der Inbetriebnahmen stehen.

b) Mietzuschuss

Gefördert werden können:

In Form eines monatlich ausgezahlten Basisbetrages ein Zuschuss zu den Mietkosten (Kaltmiete) ab der Geschäftseröffnung für den Publikumsverkehr.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Förderbereiche „Anschubfinanzierung“ und „Mietzuschuss“ können Neuansiedlungen von Gewerbetreibenden im Förderbereich sein, deren Geschäftsbetrieb nach dem 13.07.2023 für den Publikumsverkehr eröffnet hat.

Der Förderbereich begrenzt sich auf den zentralen Versorgungsbereich des Innenstadtzentrums Güstrow (definiert nach der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Barlachstadt Güstrow, 2016).

Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:

- Gewerbebetriebe, die als Vergnügungsstätten, Filialisten und 1,00-Discounter eingeordnet werden, sowie vergleichbare Vorhaben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die dem Zweck in Nr. 1 entsprechen und die in Nr. 2 a) (für die Anschubfinanzierung) bzw. 2 b) (für den Mietzuschuss) und 3 genannten Voraussetzungen an den Gegenstand der Förderung und den Zuwendungsempfänger erfüllen.

Darüber hinaus gilt folgende Voraussetzung:

- Der Zuwendungsempfänger eröffnet seinen Betrieb (Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie) innerhalb des Fördergebietes neu (erstmalige Inbetriebnahme).
- Der Zuwendungsempfänger besteht bereits innerhalb der Barlachstadt und zieht erstmalig in das Fördergebiet.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Umfang der Zuwendung

a) Anschubfinanzierung

Investive sowie investitionsnahe Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung und der Inbetriebnahmen stehen, werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern

b) Mietzuschuss

Die Förderung erfolgt als Zuschuss der Barlachstadt Güstrow zu den Mietkosten der Verkaufs-/ Geschäftsfläche.

Der Mietzuschuss wird für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt. Der Förderzeitraum beginnt mit der Eröffnung des Betriebes.

5.3 Höhe der Zuwendung

a) Anschubfinanzierung

Zuwendungen werden in Höhe von maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, jedoch max. bis zu einer Höhe von 2.000 €.

b) Mietzuschuss

Mietzuschüsse werden in Höhe von maximal 5 €/qm zur Anmietung von Ladenlokalen im Erdgeschoss bis zu einer förderfähigen Verkaufs-/Geschäftsfläche von 120 qm gewährt. Lagerfläche und sonstige Räume werden dabei nicht gefördert. Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von maximal 24 aufeinanderfolgenden Monaten gewährt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines formlosen Antrags, der darüber hinaus folgende Unterlagen enthält:

- Gewerbeanmeldung
- Mietvertrag für eine Gewerbeimmobilie im Erdgeschoss des Förderbereiches
- Erklärung, dass die Voraussetzungen aus Nr. 3 und 4 dieser Richtlinie erfüllt werden,

Bei Bedarf können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.

Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf das Projekt oder die Veranstaltung ergeben, sind von den Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.

Darüber hinaus wird für die Gewährung der Zuwendung in Form der Anschubfinanzierung eine Aufschlüsselung der förderfähigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung angefallen sind, benötigt.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch die Barlachstadt Güstrow in Form eines Zuwendungsbescheides.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach schriftlicher Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers und unter der Voraussetzung, dass ein wirksamer Haushaltsbeschluss für das jeweilige Haushaltsjahr in Kraft getreten ist.

Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

a) Anschubfinanzierung

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 3 Monate nach Mittelabruf unter Vorlage der Rechnungen nachzuweisen.

Eine Rückforderung der Zuwendung erfolgt insbesondere dann ganz oder teilweise, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht oder wesentliche Änderungen nicht mitgeteilt wurden, die Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung gehabt hätten.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

b) Mietzuschuss

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist halbjährlich nach Beginn der Zuschussgewährung unter Vorlage des Nachweises der Überweisung an den Vermieter nachzuweisen.

Eine Rückforderung der Zuwendung erfolgt insbesondere dann ganz oder teilweise, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht oder wesentliche Änderungen nicht mitgeteilt wurden, die Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung gehabt hätten.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Güstrow, 27. Okt. 2023

A. Schuldt
Bürgermeister

